Literatur und der Tonfunft in allen Fällen ein Gutachten Sachverständiger einzufordern, besteht nicht; wenn aber überhaupt ein foldes Gutachten für wünschenswert und erforderlich erachtet wird, so sollen vorzugsweise gerade die Sachverständigen-Kammern um Erstattung dieser Gutachten ersucht werden. Beide Rammern gehören zu den söffentlich bestellten Sachverständigen«, und in dieser Beziehung hat sowohl die Civil» prozegordnung im § 369, als auch die Strafprozegordnung im § 73 die Bestimmung getroffen, daß, wenn für gewiffe Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt find, andere Bersonen nur dann als Sachverständige gewählt werden follen, wenn besondere Umftande es erfordern.

In seiner allgemeinen Berfügung vom 5. Juli 1882 (Juft.=Min.=Bl. 1882, S. 199) hatte denn auch der preußische Herr Juftigminifter ausdrücklich Beranlaffung genommen, den famtlichen preußischen Juftigbehörden zu empfehlen, in Prozessen wegen Nachdrucks nicht das Gutachten einzelner Berfonen, fondern das Gutachten der Sachverftandigen= Bereine einzuholen, falls nicht etwa besondere Umftände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen. Mit vollem Recht hat damals der Herr Justizminister hervorgehoben, daß die als Sachverständige jugezogenen Ginzelpersonen häufig die für die Begutachtung erforderliche Erfahrung nicht besitzen oder mit der Urheberrechtsgesetzung überhaupt nicht oder nur in ungenigender Weise befannt seien, und durchaus zutreffend wird auch bereits in der Begründung des Nachdrucksgeseiges vom 11. Juni 1870 ausgeführt, daß die eigentumliche Ratur der Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck und Nachbildung von dem Sachverständigen, welcher ein Gutachten abgeben folle, eine Fülle technischer, litterarischer, musifalischer und buchhändlerischer Erfahrung, sowie eine genaue Befanntichaft mit der Nachdrudsgesetzgebung erfordere. Mur bei einem Bereine, welcher aus den verschiedenen bei der Nachdrudsgesetzgebung wesentlich interessierenden Berufsflaffen der Belehrten, Schriftsteller und Buchhandler gufammengesett ift, wird es möglich, diese Erforderniffe vereinigt gu finden. Ueberdies bieten die ftandigen Bereine den Borzug, daß fich bei ihnen durch die fortdauernde Beschäftigung mit der Materie feste Pringipien und eine konftante Pragis bilden, fo daß Schwanfungen und Berichiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Fälle möglichst vorgebeugt wird.

Alles dies gilt auch heute noch, und zwar nach dem Infrafttreten ber neuen Urheberrechtsgesetzgebung in gang befonders erhöhtem Mage. Nur ichwer wird es den Gerichten und Staatsanwaltschaften gelingen, für die Beurteilung der einzelnen Berletzungen des litterarischen ober musikalischen Urheberrechts ftets ben geeigneten Gingel = Sachverftandigen ausfindig zu machen; gerade jett unter der Herrschaft des bes Berfahrens tann den Parteien nicht dringend genug emneuen Gesetzes würden sie oft genug die Erfahrung machen muffen, daß die Begutachtung durch einzelne Berfonen nicht öfter, als dies bisher zu geschehen pflegt, durch einen Schiedsminder den Sachen, als auch den Parteien gum Schaden gereicht. Es fann daher den Gerichten und Staatsanwaltichaften im Interesse einer sachgemäßen und möglichst schnellen Erledigung der Nachdrucksprozesse auch jest nur dringend empfohlen werden, in allen Fällen, wo überhaupt eine Beautachtung der Sache durch Sachverständige erforderlich erideint, das Gutachten der Sachverständigen-Rammern einzuholen, zumal dieselben nach der Entscheidung des Reichs= gerichts vom 29. Januar 1881 gu ben »follegialen Fachbe= hörben« im Ginne bes § 255 ber Strafprozegordnung gehören, das Gericht alfo in Straffachen den Borfigenden der Rammern ftets ersuchen fann, eines der Mitglieder der Jahren erprobten Thätigkeit. letteren mit der Bertretung des Gutachtens in der Saupt= verhandlung zu beauftragen.

schaften, bei Berletzungen des Urheberrechts an Werken der Abs. Gesetzes vom 19. Juni 1901 verwiesen werden, welche dahin geht, daß die einzelnen Mitglieder der Gachverständigen-Rammern nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Benehmigung des Borfigenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden follen.

> II. Das Schiedsrichteramt durfen die Sachverftandigen-Rammern nur auf Anrufen der Beteiligten, d h. auf Anrufen beider Parteien, nicht auf Grund einseitigen Uns

trages einer Bartei ausüben.

Die Berhandlungen und Entscheidungen der Sachverftändigen-Rammern dürfen sich nur erstrecken:

1. auf Schadenersagansprüche,

- 2. auf die Bernichtung von Eremplaren ober Borrich= tungen,
- 3. auf die Zuerkennung des im § 43 des Gefetzes vom 19. Juni 1901 bezeichneten Rechtes, ftatt der Bernichtung der Eremplare und Vorrichtungen die Uebernahme der letteren gegen eine angemeffene Bergütung zu verlangen.

Die Antrage der Beteiligten, durch die eine Rammer gemäß § 49 Absat 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, find nach § 9 der Bestimmungen über die Busammensegung und ben Beschäftsbetrieb der Sachverständigen-Rammern vom 13. September 1901 dem Borfigenden der betreffenden Kammer in beglaubigter Form einzureichen, und zwar muffen in den Unträgen die einzelnen Punfte, über die ein Schiedsspruch der Rammer gewünscht wird, einzeln aufgeführt und zugleich die bereits entstandenen Berhandlungen fowie die zu vergleichenden Gegenstände überfendet werden.

Der Borfigende der Rammer bestellt auch hier, sobald der Antrag auf Erteilung eines Schiedsspruches an ihn gelangt ift, nach feinem Ermeffen ein oder zwei Berichterftatter, die ihm jodann eine ichriftliche Bearbeitung der Sache vorjulegen haben, worauf die Beichluffaffung ber Rammer auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Borfigenden anzuberaumenden Sigung nach Stimmenmehrheit erfolgt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Borfigenden auch hier den Ausschlag. An jedem Schiedsspruch muffen mindeftens fünf Sachverständige mit Ginfchluß des Borfigenden teilnehmen. Die beschloffenen Schiedssprüche werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Schiedsspruch teilgenommen haben, unterschrieben, mit bem Giegel ber Rammer verseben und den Parteien zugestellt. Un Gebühren für den Schiedsspruch ift die Rammer auch hier befugt, den Betrag von dreißig bis zu breihundert Mart zu erheben. Die Gebiihren find von den Parteien der Rammer fofort nach Eingang des Schiedsspruches toftenfrei zu übersenden.

Im Interesse der Bereinfachung und der Beschleunigung pfohlen werden, ihre Rechtsftreitigkeiten in Nachdrucksfachen fpruch ber Sachverftändigen = Rammern entscheiben zu laffen. Streitigkeiten, die gu ihrer Erledigung im gerichtlichen Berfahren, namentlich wenn von den zuläffigen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht wird, nicht felten Jahre gebrauchen, tonnen burch Unrufen der ichiedsrichterlichen Thätigfeit der Gachverständigen-Rammern oft in wenigen Monaten entschieden merden.

So treten die altbewährten preußischen Sachverständigen-Bereine unter dem neuen, ihre Eigenschaft als amtliche Dr= gane icharfer bezeichnenden Ramen der Sachverftandigen : Rammern in eine neue Periode ihrer feit mehr benn fechzig

Wie bisher werden fie auch unter der herrschaft des neuen Urheberrechtsgeseges es sich angelegen fein laffen, für Im übrigen mag hier noch auf die Borichrift des § 49 die praftische Unwendung des letteren feste Pringipien